

Teilnahmebedingungen für Seminare und Veranstaltungen

Stand: August 2016

§ 1 Gültigkeit, Begriffsdefinitionen

(1) Die Teilnahmebedingungen der Jungen Presse NRW e.V. (im folgenden Junge Presse genannt) sind für alle von den Jungen Presse ausgeschriebenene Seminare und Veranstaltungen gültig.

(2) Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Teilnahmebedingungen der Jungen Presse an und akzeptiert diese. Die Anmeldung wird erst durch eine Teilnahmebestätigung per Post oder E-Mail gültig. Der Teilnahmebeitrag ist zum Zeitpunkt der Teilnahmebestätigung und damit vor Beginn der Veranstaltung fällig, soweit nichts anderes bekannt gegeben wurde.

(3) Abweichende Regelungen von diesen Teilnahmebedingungen werden den Teilnehmern mit ihrer Teilnahmebestätigung mitgeteilt.

§ 2 Teilnahme am Seminar, Rücktritt

(1) Ein Recht auf Teilnahme besteht nicht. Die Junge Presse behält sich vor, alle vom Verband ausgeschriebenene Veranstaltungen und Seminare, wegen mangelnder Teilnehmerzahl sowie wegen Komplikationen, die nicht im Ermessen des Veranstalters liegen (beispielsweise wegen höherer Gewalt), abzusagen. Die Junge Presse behält sich Programmänderungen vor. Ein Schadensersatzanspruch für den Teilnehmer entsteht dadurch nicht.

(2) Wenn erforderlich kann eine Teilnahme-Bescheinigung für die Schule, Hochschule oder für den Arbeitgeber ausgestellt werden. Die Ausstellung erfolgt erst nach der erfolgreichen Teilnahme am gesamten Veranstaltungsprogramm.

(3) Personen, deren Teilnahme an der Veranstaltung (hierbei spielt es keine Rolle, ob kostenfrei oder kostenpflichtig) bestätigt worden ist und die nicht bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn ihr Fernbleiben von der Veranstaltung der Jungen Presse schriftlich mitteilt, müssen den vollen Teilnahmebeitrag sowie ein Ausfallentgelt in Höhe der zusätzlich entstandenen Kosten, mindestens jedoch 25,00 Euro zusätzlich zahlen.

(4) Bei Pressebesuchen kann eine Teilnahme nur erfolgen, wenn der Teilnehmer redaktionell und in angemessener Form und Länge über die Veranstaltung berichtet.

(5) Die unter § 2 Abs. 4 genannte Berichterstattung muss innerhalb von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung in einem Medium erschienen sein sowie bis acht Wochen nach Ende der Veranstaltung in vollem Umfang, als Belegexemplar und zur Dokumentation, bei der Jungen Presse eingegangen sein. Der eingesendete Beitrag muss allgemeinen journalistischen Kriterien genügen. Dazu ist die vollständige Ausgabe der Schülerzeitung, Zeitung oder Zeitschrift einzusenden. Der Beitrag muss dabei mindestens eine halbe DIN A4-Seite (etwa 2000 Zeichen) umfassen. Internetbeiträge müssen ebenfalls etwa 2000 Zeichen umfassen sowie auf einer nur von der Redaktion genutzten Domain veröffentlicht worden sein. Radio- oder Videobeiträge müssen mindestens eine Minute lang und als journalistischer Beitrag konzipiert sein. Der Seminarleiter entscheidet, ob der eingesandte Beleg den beschriebenen Kriterien genügt. Eine kritische Berichterstattung im Sinne der Presse- und Meinungsfreiheit ist ausdrücklich erwünscht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Werden die oben genannten Kriterien nicht erfüllt, muss der Teilnehmer ein Entgelt in Höhe von 25,00 Euro zu den bereits gezahlten Teilnahmekosten zahlen.

§ 3 Haftung, Aufsicht

(1) Eine Aufsicht - auch für minderjährige Teilnehmer - wird nicht geleistet.

(2) Den Anweisungen der jeweiligen Seminarleiter sowie Referenten und verantwortlichen Personen der Jungen Presse ist jederzeit Folge zu leisten.

(3) Jegliche Arten von Waffen sind auf allen Veranstaltungen der Jungen Presse verboten. Ebenso gilt dies für Rauschmittel, mit Ausnahme von Tabak. Den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zum Nichtraucherschutz ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(4) Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Teilnehmer an allen offiziellen Bestandteilen des Programms teilzunehmen.

(5) Eine Haftung für Personen- und Sachschäden, der An- und Abreise sowie für Wertgegenstände, kann von der Jungen Presse und ihren Kooperationspartnern nicht übernommen werden.

(6) Bei Zuwiderhandlungen gegen Weisung der Seminarleitung beziehungsweise gegen Weisungen der verantwortlichen Personen der Jungen Presse oder bei Verstoß gegen die Hausordnung am Veranstaltungsort, können sich der Seminarleiter beziehungsweise die verantwortlichen Personen der Jungen Presse dazu entscheiden einen Ausschluss einzelner Teilnehmer von der Veranstaltung zu erwirken. Eine Rückzahlung des Teilnahmebetrages erfolgt nicht. Zusätzlich wird das Ausfallentgelt in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

(7) Die Junge Presse behält sich vor, den Teilnehmer für alle eventuell anfallenden Schäden und Mehrkosten haftbar zu machen.

(8) Nimmt der Teilnehmer, aus Gründen die nicht der höheren Gewalt unterliegen, nicht am gesamten Veranstaltungsprogramm teil, so hat er auch in diesem Fall das Ausfallentgelt in Höhe von 25,00 Euro zu entrichten. Dieses Entgelt wird auch bei einem frühzeitigen Ausschluss des Teilnehmers durch den Seminarleiter oder die Verantwortlichen der Jungen Presse fällig. Gleiches gilt für eine frühzeitige Abreise.

§ 4 Erstattungsanspruch

(1) Bei der Teilnahme an allen Seminaren und Veranstaltungen werden, soweit bei der Ausschreibung nicht anders angegeben, keine Fahrtkosten oder sonstigen Kosten erstattet.

§ 5 Sonstiges

(1) Die Junge Presse und deren Kooperationspartner haben das Recht, ohne jegliche Vergütung, das während der Veranstaltung entstandene Bild- und Tonmaterial, Berichte und Artikel aufzuzeichnen, zu vervielfältigen und zu archivieren sowie dieses selbst oder durch Dritte zu veröffentlichen. Dies gilt auch für sämtliches, nach der Veranstaltung, eingesandtes sowie Bild- und Tonmaterial sowie die Artikel und Berichte der Teilnehmenden. Die Berechtigung zur Veröffentlichung ist räumlich und zeitlich unbeschränkt.

(2) Für alle Angaben in den jeweiligen Ausschreibungen von Veranstaltungen wird von Seiten der Jungen Presse keine Gewähr übernommen.

Junge Presse NRW e.V.
Der Vorstand